

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln in den Ziffern 1-9 die Rechte und Pflichten der Benutzung und Ausleihe der nextbike-Verleihvelos (künftig „nextbikes“) und in Ziffern 10-18 die Geschäftsbeziehung zwischen der Rent a Bike AG und dem Kunden, insbesondere betreffend der Vermietung der nextbikes.

### 1 Mehrfachnutzung

- 1.1 Grundsätzlich kann jeder registrierte Kunde vier nextbikes gleichzeitig nutzen.
- 1.2 Im Einzelfall und abhängig von der Verfügbarkeit ist eine individuelle Vereinbarung mit der Rent a Bike AG möglich.

### 2 Nutzungsvorschriften und Kundenhaftung

- 2.1 Die nextbikes dürfen nicht benutzt werden:
  - a) von Personen, die jünger als 16 Jahre sind (außer in Begleitung Erwachsener)
  - b) für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern,
  - c) für Fahrten außerhalb der Schweiz, sofern die Rent a Bike AG nicht schriftlich die Zustimmung erteilt,
  - d) für den Transport leicht entzündlicher, explosiver, giftiger oder gefährlicher Stoffe,
  - e) für die Teilnahme an Fahrradrennen oder Fahrradtest-Veranstaltungen,
  - f) zur Weitervermietung,
  - g) bei starkem Wind oder stürmischem Wetter,
  - h) von Fahrern, die unter Einfluss von Alkohol- und/ oder Drogen stehen.
- 2.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung zu beachten.
- 2.3 Mit dem nextbike darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- 2.4 Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb/Gepäckträger des nextbikes in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere die zulässige Last von 5 Kilogramm zu überschreiten. Weiterhin hat sich der Kunde beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen.
- 2.5 Es ist untersagt, Eingriffe am nextbike oder sonstige Umbauten durchzuführen.
- 2.6 Bei unberechtigter Nutzung ist die Rent a Bike AG jederzeit berechtigt, die Nutzerdaten des Kunden zu sperren und ihm die weitere Benutzung der nextbikes zu untersagen.
- 2.7 Nach Erhalt der Rückgabebenachrichtigung für das benutzte nextbike darf der Kunde das nextbike nicht mehr mit einem der bekannten Ausleih-Codes benutzen. Zur erneuten Benutzung des betreffenden nextbikes durch diesen Kunden bedarf es einer erneuten Ausleihe und somit einer erneuten Code-Anforderung.

### 3 Durchführung von Codewechseln

- 3.1 Zur Vermeidung von Fremdnutzung, bzw. Diebstahl durch den vorangegangenen Nutzer eines nextbikes, erhält der Kunde bei Fahrtantritt die Möglichkeit einen Codewechsel durchzuführen. Der Codewechsel dient dazu, den vorangegangenen Nutzer von einer erneuten unerlaubten Nutzung zu hindern. Da auch die Rent a Bike AG in regelmäßigen Abständen Codewechsel durchführt, stellt Rent a Bike den Kunden frei, zur eigenen Sicherheit einen Codewechsel durchzuführen. Um Schaden vorzubeugen, wird der Codewechsel jedoch vor jedem Fahrtantritt empfohlen.
- 3.2 Um den Codewechsel durchzuführen, ist das Schloss mit dem erhaltenen ersten Code zu öffnen, dann ist der sich im Schloss befindliche Schalter einzurasten und der erhaltene zweite Code einzustellen. Weitere Informationen sind veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch).

### 4 Dauer des Verleihverhältnisses und Haftung

- 4.1 Die kostenpflichtige Anmietung eines nextbikes beginnt mit der Mitteilung des Öffnungs-Codes durch die Kundenhotline an den Verleihkunden.
- 4.2 Der Kunde teilt der Kundenhotline die Absicht zur Beendigung der Ausleihe (entsprechend der Formerfordernis nach Punkt 6) mit. Mit Eingang dieser Rückgabebenachrichtigung bei der Kundenhotline endet die Fahrkostenberechnung für den Kunden. Der Rückgabevorgang ist abgeschlossen, sobald der Kunde die Rückgabebestätigung per Telefon von der Kundenhotline erhalten hat.
- 4.3 Der Kunde haftet für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des nextbikes während der Haftungszeit bis zu einem Höchstbetrag entsprechend der aktuellen Preisliste (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)). Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat. Der Kunde haftet ab Mitteilung des Öffnungs-Codes für Schäden auch nach der Mietzeit solange, bis die Rent a Bike AG das zurückgegebene nextbike kontrolliert hat oder bis das nextbike zwischenzeitlich an einen anderen Kunden vermietet wurde. Der Kunde wird von der Kundenhotline bei Vorliegen einer Schadensmeldung umgehend informiert. Für Schäden, die dem Kunden von der Rent a Bike AG nach Ablauf der Mietzeit nicht innerhalb von 2 Werktagen (48 Stunden, Sonntage werden nicht eingerechnet) angezeigt wurden, haftet der Kunde nicht.

### 5 Zustand der nextbikes

- 5.1 Die Rent a Bike AG bemüht sich, sämtliche nextbikes jederzeit in verkehrstüchtigem Zustand zu halten. Sollte ein Kunde feststellen, dass sich ein von ihm geliehenes nextbike nicht mehr in verkehrstüchtigem Zustand befindet, ist er verpflichtet, die Kundenhotline umgehend über den Mangel zu informieren.
- 5.2 Vor der Nutzung muss sich der Kunde mit der Funktionsweise des nextbikes vertraut machen.
- 5.3 Der Kunde ist verpflichtet, vor Fahrtantritt das nextbike auf Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit und Mängel hin zu überprüfen, insbesondere ist das Festsitzen aller sicherheitsrelevanten Schrauben, der ordnungsgemäße Zustand des Rahmens, der Reifenluftdruck und die Funktionstauglichkeit des Bremssystems zu überprüfen. Ist damit zu rechnen, dass die Fahrt auch während der Dämmerung oder bei Nacht stattfindet, muss der Kunde vor Antritt der Fahrt einen Lichttest durchführen.

Liegt bei Beginn der Nutzung ein technischer Mangel vor, der die Verkehrssicherheit offensichtlich beeinträchtigen könnte, oder tritt der Mangel während der Nutzung ein, hat der Kunde dies unverzüglich der Kundenhotline mitzuteilen und die Nutzung des nextbikes sofort zu beenden. Auch Schäden, beispielsweise an Reifen, Felgen oder Gangschaltung, sind unverzüglich zu melden.

### 6 Abstellen und Parken des nextbikes

- 6.1 Der Kunde verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines nextbikes, die Regeln der Straßenverkehrsordnung einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das nextbike nicht die Verkehrssicherheit beeinträchtigt, andere Verkehrsteilnehmer behindert oder Fahrzeuge und andere Gegenstände beschädigt werden. In jedem Falle ist zum Abstellen der Ständer des nextbikes zu verwenden.
- 6.2 Das nextbike darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden
  - a) an Verkehrsampeln,
  - b) an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
  - c) an Straßenschildern
  - d) auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 Metern unterschritten wird,
  - e) vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehraufahrtzonen,
  - f) wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird.
- 6.3 Das nextbike muss immer abgeschlossen werden, auch wenn der Kunde es nur vorübergehend parkt.
- 6.4 Bei Zuwiderhandlung werden Service-Gebühren erhoben, die der aktuellen Preisliste (im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) zu entnehmen sind und zusätzlich stellt Rent a Bike AG dem Nutzer die ggf. anfallenden behördlichen Gebühren in Rechnung.
- 6.5 Dem Kunden ist es untersagt, die nextbikes vorübergehend oder dauerhaft in Gebäuden oder Hinterhöfen abzustellen.

### 7 Rückgabevorschriften

- 7.1 Bei Rückgabe muss das Leihvelo an der gleichen Station abgegeben werden, wie es ausgeliehen wurde. Nextbikes dürfen an jedem offiziellen nextbike Standort abgegeben werden. Zeitgleich ist der Kunde verpflichtet, die Kundenhotline über die Beendigung des Ausleihvorganges telefonisch oder per Internet zu benachrichtigen. Wenn ein Rad am angegebenen Ort nicht zu finden ist, fallen Servicegebühren an (siehe aktuelle Preisliste).
- 7.2 Rent a Bike AG behält sich vor, bei ortsveränderten Rückgaben gesonderte Service-Entgelte zu verlangen. Preise sind im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) veröffentlicht.
- 7.3 Die Rückgabe in einer anderen Stadt ist prinzipiell nicht zulässig, es sei denn, dies ist ausdrücklich am Fahrrad oder unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) vermerkt.
- 7.4 Der Kunde ist wegen möglicher Rückfragen durch Rent a Bike AG verpflichtet, sich den Ort bis mindestens 48 Stunden nach Rückgabe zu merken.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, sich zu vergewissern, dass sich das Schloss während der Benutzung und bei der Rückgabe nur mit dem von der Kundenhotline bekannt gegebenen Code öffnen lässt. Lässt sich das Schloss nach der Rückgabe nicht mit dem versendeten Code öffnen, wird ein gesondertes Service-Entgelt entsprechend der aktuellen Preis- und Terminliste (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) erhoben.
- 7.6 Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden, die für Rent a Bike AG aus einer Zuwiderhandlung gegen die in den oben genannten Punkten aufgeführten Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht entstehen.

### 8 Haftung von nextbike, Kundenhaftung

- 8.1 Die Nutzung der Service-Leistungen der Rent a Bike AG erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. Vom Kunden verursachte Schäden trägt der Kunde selbst. Haftpflichtschäden hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflichtversicherers der Rent a Bike AG gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.
- 8.2 Die Rent a Bike AG haftet für eigenverantwortliche grobe und vorsätzliche Fahrlässigkeit. Für sonstige schuldhaft Verletzungen von wesentlichen Vertragspflichten haftet die Rent a Bike AG, gleich welchen Rechtsgrundes, nur für vertragstypische, d. h. vorhersehbare Schäden. Die Rent a Bike AG haftet nicht für Schäden an den mit dem nextbike transportierten Gegenständen. Im Übrigen ist die Haftung der Rent a Bike AG ausgeschlossen.
- 8.3 Eine Haftung der Rent a Bike AG entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des nextbikes gemäß Punkt 2. Bei unerlaubter Nutzung ist die Haftung der Rent a Bike AG für Schäden an den mit dem nextbike transportierten Gegenständen ebenfalls ausgeschlossen.
- 8.4 Der Kunde haftet für Schäden aus Diebstahl oder Beschädigung des nextbikes während der Haftungszeit (Zeitraum zwischen Erhalt des Öffnungs-Codes bis zum Ende der Haftungszeit) bis zu einem Höchstbetrag entsprechend der aktuellen Preisliste (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)). Diese Haftungsbegrenzung gilt allerdings nicht, wenn der Kunde die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig selbst zu verantworten hat.
- 8.5 Den Diebstahl eines nextbikes während der Nutzungsfrist hat der Kunde unverzüglich an die Kundenhotline und an eine zuständige Polizeidienststelle unter Bekanntgabe des nextbike-Kennzeichens zu melden. Im Anschluss an die polizeiliche

Meldung ist die polizeiliche Aktennummer an die Kundenhotline von nextbike zu übermitteln.

#### **9 Verhalten bei Unfall**

9.1 Bei einem Unfall, bei dem außer dem Nutzer auch Sachen Dritter oder andere Personen beteiligt sind, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Polizei und sowie die Kundenhotline zu verständigen.

9.2 Missachtet der Kunde diese Mitteilungspflicht, so haftet er für die aus der Verletzung dieser Obliegenheit entstehenden Schäden der Rent a Bike AG.

#### **10 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)**

10.1 Die Rent a Bike AG vermietet Kunden, die bei nextbike registriert sind Velos, soweit diese verfügbar sind.

10.2 Einzelabsprachen, die von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen, sind dem Kunden von Rent a Bike AG schriftlich zu bestätigen.

#### **11 Anmeldung und Annahme**

11.1 Der Registrierungswunsch (Antrag auf Registrierung) ist mündlich, telefonisch, schriftlich oder per Internet möglich. Nur wer das 18. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Anmeldung vollendet hat, kann Kunde von nextbike werden.

11.2 Nach Freigabe der für die nextbike relevanten persönlichen Daten, entscheidet die Rent a Bike AG über die Annahme des Antrags auf Abschluss einer Kundenbeziehung. Im Rahmen der Prüfung des Antrags ist Rent a Bike AG auch zur Prüfung der Bonität berechtigt.

11.3 Bei der Anmeldung erhält der Antragsteller ein persönliches Passwort (diese Daten werden im Folgenden als „Nutzerdaten“ bezeichnet).

11.4 Die Annahme des Antrags durch die Rent a Bike AG erfolgt durch die Mitteilung der Freischaltung. Die Mitteilung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder SMS erfolgen.

11.5 Zur Freischaltung ist die Entrichtung eines geringen Geldbetrages zur Verifizierung der Kundendaten notwendig (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)). Dieser wird als Fahrguthaben gutgeschrieben.

11.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Rent a Bike AG unverzüglich über während der Geschäftsbeziehung eintretende Änderungen seiner persönlichen Daten sowie bei Änderung seiner für die Abrechnung erheblichen Daten (Kontonummer, Bankverbindung) zu informieren.

#### **12 Vertraulichkeit der persönlichen Nutzerdaten**

12.1 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass seine persönlichen Nutzerdaten - insbesondere sein persönliches Passwort - vor unbefugtem Zugriff durch Dritte geschützt sind.

12.2 Die Rent a Bike AG weist ausdrücklich darauf hin, dass kein Mitarbeiter der Rent a Bike AG berechtigt ist, den PIN abzufragen, wenn nicht der Kunde selbst mit der Rent a Bike AG in Kontakt tritt.

12.3 Der Kunde kann seine Nutzerdaten jederzeit und beliebig oft ändern.

12.4 Sollte der Kunde die Vermutung haben, dass seine persönlichen Nutzerdaten missbräuchlich verwendet werden, ist er verpflichtet, die Rent a Bike AG unverzüglich darüber zu informieren.

12.5 Nutzerdaten, die mehr als 12 Monate lang nicht genutzt wurden, werden automatisch inaktiv gesetzt. Der betroffene Kunde kann seine Nutzerdaten bei erneutem Nutzungswunsch telefonisch, schriftlich, per SMS oder per Internet bei der Rent a Bike AG wieder aktivieren lassen.

12.6 Der Kunde kann seine Nutzerdaten im Internet oder über die Kundenhotline jederzeit inaktiv setzen lassen.

#### **13 Benutzung des nextbikes mit Nutzerdaten und Sperrung**

13.1 In eigener Verantwortung kann der Kunde Dritten gestatten, seine persönlichen Nutzerdaten zu verwenden, sofern diese das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Kunde hat in diesem Fall aber sicherzustellen, dass der Dritte diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen beachtet. Der Kunde hat das Handeln der von ihm zur Verwendung der Nutzerdaten legitimierten Dritten wie sein eigenes Handeln zu vertreten.

13.2 Die Rent a Bike AG ist berechtigt, bei begründetem Anlass - insbesondere im Falle des Missbrauchs - Nutzerdaten zu sperren und so von der Berechtigung zur Nextbike -Nutzung auszuschließen.

13.3 Verletzt der Kunde seine Verpflichtungen aus Punkt 4 Abs.3, haftet er für alle Schäden, die durch eine rechtzeitige Meldung vermieden worden wären. Bei einer unverzüglichen Mitteilung haftet der Kunde nur für die bis zu seiner Mitteilung eingetretenen Schäden bis zu einem Höchstbetrag von CHF 150.-. Die betragsmäßige Haftungsbegrenzung gilt nicht, falls der Kunde die missbräuchliche Nutzung seiner persönlichen Nutzerdaten vorsätzlich oder grob fahrlässig zugelassen hat.

#### **14 Berechnung und Preise**

Die Berechnung der Leistungen der Rent a Bike AG erfolgt gemäß der jeweils zu Beginn der einzelnen Nutzungsvorgänge gültigen Preise. Die Preise sind aus der jeweils aktuellen Preis- und Terminliste zu entnehmen. Sie können auch über das Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) abgefragt werden, bzw. sind auch oftmals am Rad selbst aufgeführt.

#### **15 Zahlung und Zahlungsverzug**

15.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Nutzungsentgelte per Kreditkarte verpflichtet.

15.2 Sollte eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Kunden verursachten Gründen nicht eingelöst werden, stellt Rent a Bike AG den hierdurch entstehenden Mehraufwand gemäß der aktuellen Preis- und Terminliste (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) in Rechnung, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren Schaden nachweisen. Im Einzelfall und sofern der Kunde nicht einen geringeren Aufwand nachweisen kann, können auch Forderungen bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Aufwandes geltend gemacht werden.

15.3 Befindet sich der Kunde in Verzug, werden – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens – Zinsen in Höhe von 6 von 100 über dem gültigen Basiszinssatz berechnet.

15.4 Ist der Kunde mit Zahlungen in Verzug, ist die Rent a Bike AG berechtigt, alle weiteren Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen, sowie die vertraglichen Leistungen einzustellen, bis der Kunde allen insgesamt fälligen Verpflichtungen nachgekommen ist.

#### **16 Berechnung, Fahrtenaufstellung und Prüfung**

16.1 Dem Kunden werden bei der Beendigung des Nutzungsvorgangs im Internet die Kosten des Zeittarifs der beendeten Nutzung mitgeteilt. In dieser Mitteilung sind noch nicht enthaltene, die noch zu berechnende Vorgänge, welche nicht automatisch erfasst werden können (z. B. durch nicht vertragsgerechte Nutzung anfallende Gebühren sowie etwaige Servicegebühren).

16.2 Die Abbuchung erfolgt standardmäßig automatisch. Rent a Bike AG behält sich jedoch vor, Kunden zur Begleichung von offenen Beträgen zu informieren.

16.3 Der Kunde findet im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) einen Überblick über seine durchgeführten Fahrten und Vorgänge. Die Zusendung einer Einzelfahrtenaufstellung oder einer Rechnung per Post oder per E-Mail ist auf Anforderung gegen eine Kostenpauschale entsprechend der aktuellen Preis- und Terminliste (veröffentlicht im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch)) möglich.

16.4 Einwände gegen Belastungen zu Gunsten der Rent a Bike AG sind innerhalb eines Monats nach Einlösung der Lastschrift/Einzug schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden nach Fristablauf - auch bei begründeten Einwänden - bleiben unberührt, soweit der Rent a Bike AG eine Überprüfung datenschutzrechtlich möglich ist. Rückzahlungsansprüche des Kunden werden seinem Kundenkonto gutgeschrieben und mit der nächstfälligen Forderung verrechnet, sofern der Kunde nicht eine andere Weisung erteilt.

16.5 Forderungen der Rent a Bike AG kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

16.6 Wenn ein Kundenkonto über einen Zeitraum von 12 Monaten nicht genutzt wird, verfallen die Guthabenschriften auf dem Kundenkonto zugunsten der Rent a Bike AG und der Nutzername wird inaktiv gesetzt.

16.7 Der Kunde kann gesammelte Fahrgutscheine im Internet unter [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) einlösen und so seinem Kundenkonto gutschreiben lassen. Pro Ausleihe kann je Kunde ein Fahrgutschein geltend gemacht werden. Jeder Fahrgutschein kann nur einmal eingelöst werden. Anschließend verfällt er. Ein Rechtsanspruch auf die Gültigkeit der durch nextbike in den Verkehr gebrachten Fahrgutscheine besteht nicht.

#### **17 Datenschutz**

17.1 Die Rent a Bike AG ist berechtigt, die persönlichen Daten des Kunden zu speichern. Die Rent a Bike AG verpflichtet sich dazu, diese ausschließlich im Einklang mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes zu verwenden.

17.2 Die Rent a Bike AG ist berechtigt, alle Vorgänge, die einen Kunden, ein Kundenkonto und die entsprechenden Nutzerdaten betreffen, insbesondere Anrufe, zu Beweis Zwecken aufzuzeichnen. Die Aufzeichnung wird zur Überprüfung der Richtigkeit der eingezogenen Rechnungsbeträge genutzt. Die gespeicherten Daten werden vor dem Zugriff nicht autorisierter Personen gesichert aufbewahrt.

17.3 Die Rent a Bike AG ist berechtigt, an Behörden in erforderlichem Umfang Informationen über den Kunden, insbesondere die Anschrift, weiterzugeben, sollte die Behörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens nachweisen.

#### **18 Kündigung**

Beide Vertragsparteien können jederzeit kündigen.

#### **19 Sonstiges**

19.1 Es gilt Schweizerisches Recht. Für alle Streitigkeiten aus der Inanspruchnahme der Leistungen der Rent a Bike AG sowie der Nutzung von [www.nextbike.ch](http://www.nextbike.ch) oder für alle Streitigkeiten, die damit im Zusammenhang stehen, ist Gerichtsstand Bern, soweit der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder wenn der Kunde Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist.

19.2 Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht.

19.3 Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile und Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbestimmungen berührt im Übrigen nicht deren Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung der AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommt.

Sursee, April 2010

Rent a Bike AG  
Merkurstr. 2  
6210 Sursee